

# **Richtlinien zur Kindertagespflege im Kreis Herford**

## **1. Allgemeines**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern die Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen gem. §§ 22 bis 24 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK), das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und das Kinderbildungsgesetz (KiBiz).

Kindertagespflege umfasst gem. § 23 SGB VIII

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
- die fachliche Beratung und Qualifizierung der Tagespflegeperson,
- die Beratung der Erziehungsberechtigten sowie
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Nach Maßgabe dieser Richtlinien soll erreicht werden, dass die Kindertagespflege neben der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein gleichrangiges Leistungsangebot vorhält. Dabei soll die Betreuung in Kindertagespflege und die Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu einem qualifizierten Angebotsnetz zusammenwachsen.

## **2. Anspruchsberechtigter Personenkreis**

### **a) Kinder unter drei Jahren**

Für Kinder unter drei Jahren erfolgt die Förderung von Kindertagespflege unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII.

### **b) Kinder im Kindergartenalter (3 Jahre bis zum Schuleintritt)**

Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt ist vorrangig zu prüfen, ob bis zum Schuleintritt eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung möglich ist. Kindertagespflege kann hier nur in Ausnahmefällen und ergänzend gefördert werden.

### **c) Schulkinder (bis 14 Jahre)**

Für Schulkinder ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein bedarfsgerechtes Kindertagespflege-Angebot nach Ausschöpfung aller anderen Betreuungsmöglichkeiten (Ganztagsschule, Kinderhort etc.) ergänzend vorzuhalten.

## **3. Kosten der Kindertagespflege**

Steht eine geeignete Tagespflegeperson zur Verfügung bzw. wird eine vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl lt. §§ 22- 24 SGB VIII geeignet und erforderlich, so soll dieser Pflegeperson ein Entgelt nach Ziffer 6 dieser Richtlinien gewährt werden.

Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Kindertagespflege werden vom zuständigen Sachbearbeiter / der zuständigen Sachbearbeiterin des Amtes Jugend, Schule und Kultur zu Beginn der Leistung festgestellt. Die Feststellung wird anschließend in regelmäßigen Abständen überprüft, die 12 Monate nicht überschreiten sollen. Die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege i. S. d. § 43 SGB VIII ersetzt die Prüfung der Geeignetheit im Einzelfall und zu Beginn der Maßnahme. Regelmäßige Überprüfungen sind dann unabhängig vom einzelnen Betreuungsverhältnis im Rahmen des Erlaubnisverfahrens vorzunehmen.

Kindertagespflege soll als erforderlich angesehen werden bei:

- alleinerziehenden Elternteilen, die sich in schulischer, beruflicher Ausbildung, im Studium befinden oder erwerbstätig sind,
- Eltern, die beide erwerbstätig sind oder sich in beruflicher/schulischer Ausbildung befinden,
- Eltern in besonderen Konfliktlagen oder sonstigen Belastungs-/ Ausnahmesituationen und wenn ohne Kindertagespflege eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Die Kosten der Kindertagespflege werden nur dann übernommen, wenn

- das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- das Kind in einer Haushaltsgemeinschaft mit dem alleinerziehenden Elternteil oder den Eltern/Personensorgeberechtigten lebt.

### **3.1. Leistungen des Amtes Jugend, Schule und Kultur**

Die Leistungen sind zeitlich zu befristen. Die Befristung soll sich maximal auf 12 Monate belaufen, bzw. bis zum Ende eines Ausbildungsabschnittes / des Kindergarten-/ Schuljahres.

Eine Übernahme von Kosten kann frühestens ab Eingang des schriftlichen Antrages und unverzüglicher Vorlage der kompletten Antragsunterlagen erfolgen.

Die Kosten werden nur für den tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Betreuungsaufwand übernommen.

### **3.2. Ablehnungsgründe**

Die Beteiligung an den Kosten ist abzulehnen bzw. umgehend einzustellen, wenn

- dem Amt Jugend, Schule und Kultur Umstände bekannt werden, nach denen die Tagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist,
- die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht oder
- die Erforderlichkeit der Kindertagespflege nicht (mehr) gegeben ist.

Für die Betreuung durch Personen die mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind oder durch Personen, die mit dem/den Personensorgeberechtigten in einer Haushaltsgemeinschaft leben, werden grundsätzlich keine Kosten übernommen.

Die Übernahme der Kosten durch den Jugendhilfeträger hat Nachrang (§ 10 SGB VIII). Die Personensorgeberechtigten müssen anderweitige zumutbare Betreuungs- und Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen, wie z. B. die Betreuung durch Verwandte, Zuschüsse von Krankenkassen, der Agentur für Arbeit und sonstigen Stellen, Zahlungen von Unterhaltspflichtigen usw..

## **4. Elternbeiträge**

Von den Eltern/Personensorgeberechtigten sind pauschale monatliche Kostenbeiträge i. S. d. §§ 90 ff. SGB VIII, maximal bis zur Höhe der Aufwendungen, zu zahlen.

Die Höhe der monatlichen Kostenbeiträge richtet sich nach dem (Brutto-)Einkommen der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Eltern/Elternteile, nach dem bewilligten Betreuungsumfang und dem Alter des betreuten Kindes. Die Berechnung der Kostenbeiträge richtet sich im Einzelnen nach der örtlichen Elternbeitragsatzung. Eine Kostenbeitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, ist als Anlage beigefügt.

Der Kostenbeitrag ist für das erste Kind zu zahlen. Für jedes weitere Geschwisterkind, das Kindertagespflege in Anspruch nimmt oder eine Kindertageseinrichtung besucht, wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Bei kombinierter Betreuung der Kindertagespflege mit weiteren institutionellen Kinderbetreuungsangeboten (wie z. B. Kindergarten, Hort) ist je nach Alter für die Kindertagespflege der hälftige monatliche Kostenbeitrag der jeweiligen Einkommensstufe zu zahlen.

Auf Antrag werden die Kostenbeiträge ganz oder teilweise vom Amt Jugend, Schule und Kultur erlassen, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

## **5. Pflegeerlaubnis**

Nach § 43 SGB VIII bedarf jeder, der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, einer Erlaubnis, die auf bis zu 5 Jahre befristet ist. Nach § 4 Abs. 1 KiBiz befugt die Erlaubnis zur Kindertagespflege zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Wenn sich Tagesmütter oder –väter zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder insgesamt durch mehrere Tagesmütter oder –väter mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden.

Diese Bestimmung betrifft auch diejenigen, die bisher aufgrund privater Vermittlung bzw. Beschäftigung tätig waren. Der Erlaubnisvorbehalt ist bußgeldbewehrt (§ 104 Abs. 1 SGB VII) (ordnungswidriges Verhalten) und kann mit einer Geldbuße mit bis zu 500,00 € geahndet werden.

Die Erlaubnis wird durch das Amt Jugend, Schule und Kultur erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist, über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt und vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege hat, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat. Die Pflegeerlaubnis kann nach § 4 Abs. 2 KiBiz mit einer Nebenbestimmung versehen werden, z.B. mit der Auflage, die erforderliche Qualifizierung in einem bestimmten Zeitraum zu beenden oder nachzuweisen.

Die Kindertagespflegeperson hat das Amt Jugend, Schule und Kultur über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder von Bedeutung sind.

Die Feststellung der persönlichen Eignung sowie das Vorliegen kindgerechter Räumlichkeiten soll durch einen Hausbesuch und ein persönliches Gespräch erfolgen.

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind darüber hinaus nachzuweisen bzw. vorzulegen:

- schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis
- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis
- aktuelles Gesundheitszeugnis
- Teilnahmebescheinigung am Kurs „Erste Hilfe am Kind“ (nicht älter als 5 Jahre; im Umfang von mindestens 12 Unterrichtsstunden)
- Teilnahmebescheinigung an einer Grundqualifizierung in Kindertagespflege oder Nachweis über eine vergleichbare Qualifizierung

Tagespflegepersonen ohne pädagogische oder verwandte Ausbildung sollen zur Erlangung der Grundqualifizierung einen qualifizierenden Vorbereitungskurs absolvieren, der einen Umfang von 60 Stunden nicht unterschreiten soll (laut Empfehlungen von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter). Sofern die begleitende Fortbildung sichergestellt ist, kann ein Teil der Qualifizierung auch während der Tätigkeit als Tagespflegeperson durchgeführt werden.

Verfügt die Tagespflegeperson über eine pädagogische, psychologische oder sozialpädagogische Ausbildung oder kann eine kontinuierliche Erfahrung von mindestens 3 Jahren als Tagesmutter glaubhaft nachgewiesen werden, soll das Vorliegen der fachlichen Eignung grundsätzlich angenommen werden. Trotzdem soll auch dieser Personenkreis eine zusätzliche spezielle Qualifizierung nachweisen, welche auf die Besonderheiten der Kindertagespflege eingeht. Hier sollen

neben dem Nachweis eines Kurses „Erste Hilfe am Kind“ (mindestens 12 Ustd.) noch mindestens weitere 18 Ustd. nachgewiesen werden.

Die Erlaubnis verpflichtet das Amt Jugend, Schule und Kultur nicht zur Kostenbeteiligung. Dafür müssen die Kriterien nach Ziffer 2 und 3 dieser Richtlinien erfüllt sein.

## **6. Höhe der Pflegesätze**

Das Amt Jugend, Schule und Kultur beteiligt sich an den Kosten der Kindertagespflege in Form einer laufenden Geldleistung nach den Bestimmungen des § 23 SGB VIII.

Die anerkennungsfähigen Kosten der Kindertagespflege staffeln sich nach dem Grad der Qualifizierung der Tagespflegeperson. Sie werden vom Amt Jugend, Schule und Kultur unter Berücksichtigung des tatsächlichen Betreuungsaufwandes übernommen.

Die Kostenbeteiligung wird pro Betreuungsstunde bis maximal 150 Stunden monatlich gewährt. Erforderliche Betreuungszeiten zwischen 22 Uhr und 6 Uhr (z. B. bei Schichtarbeit) werden im Sinne von Ziffer 3 der Richtlinien grundsätzlich zu einem Drittel angerechnet.

Die Beträge werden kreiseinheitlich festgesetzt und jährlich um 0,10 €, erstmals zum 01.01.2010, erhöht.

Der Erziehungsaufwand beträgt ein Drittel des aktuellen Pflegesatzes.

Die Höhe der Pflegesätze beläuft sich auf:

### **a) für Tagespflegepersonen mit Grundqualifikation: 3,50 €**

Tagespflegepersonen ohne pädagogische oder verwandte Ausbildung sollen zur Erlangung der Grundqualifizierung den Nachweis über die Teilnahme an einer anerkannten Qualifizierungsmaßnahme erbringen, die einen Umfang von mindestens 60 Ustd. einschließlich einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ umfassen soll.

Eine kontinuierliche nachweisbare Erfahrung von mindestens 3 Jahren als Tagesmutter oder eine pädagogische, psychologische oder sozialpädagogische Ausbildung kann in Verbindung mit einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ (mindestens 12 Ustd.) und einem Grundkurs in Kindertagespflege (mind. 18 Ustd.) ebenfalls als Grundqualifikation anerkannt werden.

### **b) für Tagespflegepersonen mit Zertifikatsqualifikation: 5,00 €**

Als Orientierung für diese erweiterte Tagespflegequalifizierung dient das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelte Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“. Auch andere Qualifizierungskonzepte (z.B. VHS, AWO) sind geeignet, wenn sie im Grundsatz die curricularen Bestandteile des DJI-Konzeptes beinhalten und in etwa dessen Inhalte und Umfang (160 Ustd.) aufweisen.

Eine pädagogische, psychologische oder sozialpädagogische Ausbildung und nachweisbare Erfahrung in der Arbeit mit Kindern kann in Verbindung mit einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ (mindestens 12 Ustd.), einem Grundkurs zur Kindertagespflege (im Umfang von mindestens 18 Ustd.) und einem abschließenden Fachgespräch ebenfalls zur Zertifizierung führen.

## **7. Erstattung von Kosten zur sozialen Absicherung**

Neben der Aufwandsentschädigung nach Ziffer 6 dieser Richtlinien umfasst die laufende Geldleistung auch

- nachgewiesene Kosten für eine Unfallversicherung sowie
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Kosten zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Das Amt Jugend, Schule und Kultur erstattet pro qualifizierter Tagespflegeperson die nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung und die hälftigen Kosten für eine angemessene Alterssicherung, höchstens jedoch 6,50 € monatlich für die Unfallversicherung und höchstens 39,00 € monatlich für die Rentenversicherung entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom September 2005.

Die Erstattung kann nur in den Monaten erfolgen, in denen eine Betreuung von Kindern im Rahmen von Kindertagespflege stattgefunden hat.

Die Beitragszahlung für die Unfall- und Rentenversicherung ist bis spätestens zum Ende des laufenden Kalenderjahres nachzuweisen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.08.2008 und ersetzen die bisherigen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege.

**Anlage 1 zu den Richtlinien zur Kindertagespflege im Kreis Herford**

Elternbeiträge ab 01.08.2008

Einkommens- gruppe	Kinder unter 3 Jahren			Kinder über 3 Jahren		
	Kindertagespflege bis 50 Stunden pro Monat	Kindertagespflege über 50 Stunden bis 100 Stunden pro Monat	Kindertagespflege über 100 Stunden pro Monat	Kindertagespflege bis 50 Stunden pro Monat	Kindertagespflege über 50 Stunden bis 100 Stunden pro Monat	Kindertagespflege über 100 Stunden pro Monat
	(maximal bis zur Höhe der Aufwendungen)	(maximal bis zur Höhe der Aufwendungen)	(maximal bis zur Höhe der Aufwendungen)	(maximal bis zur Höhe der Aufwendungen)	(maximal bis zur Höhe der Aufwendungen)	(maximal bis zur Höhe der Aufwendungen)
bis zu 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 24.542,00 €	40,00 €	46,00 €	71,00 €	23,00 €	27,00 €	44,00 €
bis zu 36.813,00 €	83,00 €	96,00 €	148,00 €	40,00 €	47,00 €	74,00 €
bis zu 49.084,00 €	122,00 €	142,00 €	219,00 €	66,00 €	77,00 €	121,00 €
bis zu 61.355,00 €	163,00 €	189,00 €	290,00 €	104,00 €	121,00 €	187,00 €
bis zu 79.762,00 €	184,00 €	214,00 €	329,00 €	137,00 €	159,00 €	247,00 €
über 79.762,00 €	217,00 €	252,00 €	387,00 €	186,00 €	216,00 €	337,00 €